Organisationsreglement FC Abtwil-Engelburg

30. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1 Grundlagen 3
2 Der Vorstand 3
2.1 Grundsatz 3
2.2 Konstituierung 3
2.3 Sitzungen des VS 3
2.4 Beschlüsse des VS 3
2.5 Protokoll 4
2.6 Rechte des VS 4
2.7 Pflichten des VS 4
2.8 Aufgaben und Kompetenzen 4
3 Präsident 5
4 Vizepräsident 5
5 Finanzchef 5
6 Sportliche Leitung 5
7 Spikopräsident 5
8 Marketingchef 5
9 Administrative Regelung 5
9.1 Zeichnungsberechtigung 5
9.2 Verträge mit Organen 5
10 Ausstand 5
11 Schlussbestimmungen 6
11.1 Inkrafttreten 6
11.2 Kompetenzordnung 6
11.3 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen 6

1 Grundlagen

Die Geschäfte des FC Abtwil-Engelburg werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten der Gesellschaft und dieses Organisationsreglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716 a und 716 b des OR sowie auf Art. 37 der Statuten des Vereins erlassen. Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

a) Vorstand (VS)
b) Präsident
c) Vizepräsident
d) Finanzchef
e) Sportliche Leitung
f) Spikopräsident
g) Marketingchef

2 Der Vorstand

2.1 Grundsatz

Der VS ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas Anderes vorsehen, bzw. sich nicht negativ auf den Verein, deren Mitglieder und das Geschäftsgebaren auswirken.

2.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Er ist zuständig für alle Handlungen, die der ordentliche Geschäftsgang mit sich bringt.

2.3 Sitzungen des VS

Der Präsident beruft die Sitzungen des VS ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des VS. Jeder VS ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks / Grunds zu verlangen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des VS anwesend und einverstanden sind.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des VS führt den Vorsitz. Gäste können an die Sitzungen des VS eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil, sind jedoch nicht explizit stimmberechtigt.

2.4 Beschlüsse des VS

Der VS ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage nach der ersten Sitzung des VS eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die obengenannten Beschlüsse ohne Quorumsvorschriften gefasst werden können.

Der VS fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert zehn Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung. Für Zirkulationsbeschlüsse ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des VS betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren, jedoch nur ein Mehrheitsbeschluss zum Entscheid selbst nötig.

2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des VS aufzunehmen.

Die Protokolle sind zu nummerieren und sollen in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

a) Ausgangssituation bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen allenfalls gestellte Anträge
b) Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge
c) Beschluss

Die Protokolle sind vom VS jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.6 Rechte des VS

2.6.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des VS kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des VS sowie die mit der GF betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

2.6.2 Medienverkehr

Der VS legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen, und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der VS ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Medienverkehrs zu bezeichnen.

2.6.3 Entschädigung

Mit Ausnahme des Bereichs Finanzen erhält der Vorstand keine Entschädigungen für seine Tätigkeit. Dem Vorstand wird der Jahresbeitrag jedoch geschenkt.

2.7 Pflichten des VS

2.7.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des VR erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des Vereins in guten Treuen. Sie haben die Trägergemeinden und Vereinsmitglieder unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

2.7.2 Diskretionspflicht

Die Mitglieder des VS und der Sekretär sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für den Verein Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des VS sind vertraulich zu behandeln.

2.8 Aufgaben und Kompetenzen

Der VS delegiert die Vereinsführung vollumfänglich an die Ressortleiter, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas Anderes vorsehen. Der VS übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Vereinsführung aus.

3 Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung und die ausserordentliche Hauptversammlung sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Gemeinsam mit dem Finanzchef führt er die rechtsverbindliche Unterschrift für alle finanziellen Angelegenheiten, insbesondere den Geschäftsverkehr mit den Geldinstituten.

4 Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

5 Finanzchef

Der Finanzchef führt das Rechnungswesen, die Vermögensverwaltung und das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Rechnungsjahres, welches dem Geschäftsjahr entspricht.

6 Sportliche Leitung

Die Sportliche Leitung ist für die Sportliche Führung der Aktivmannschaften, Senioren und Veteranen sowie Juniorenmannschaften und Damenmannschaften verantwortlich

7 Spikopräsident

Der Spikopräsident ist für die Organisation des Spiel- und Trainingsbetrieb, das Material und die Infrastruktur zuständig. Er ist Kontaktperson zum OFV und leitet die Vereinsadministration (Clubcorner).

8 Marketingchef

Der Marketingchef ist für das Sponsoring, für die Organisation von sämtlichen Anlässen und die Führung der Vereinshomepage sowie alle übrigen Marketingaktivitäten zuständig. Er wird in den Bereichen Homepage und Sponsoring vom Präsidenten unterstützt.

9 Administrative Regelung

9.1 Zeichnungsberechtigung

In der Regel zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Ressortleiter kollektiv zu zweien. Im Übrigen regelt und erteilt der VS die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Ausnahme bildet das Sekretariat. Das Sekretariat und der Finanzchef können Zahlung jeweils kollektiv auslösen.

9.2 Verträge mit Organen

Alle Verträge, bei denen die Gesellschaft durch diejenige Person vertreten wird, mit der sie den Vertrag abschliesst, müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ausnahmen sind im Anhang ersichtlich.

10 Ausstand

Alle Organe der Gesellschaft haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem VP offenzulegen. Der Vorstand hat zu entscheiden, ob ein Ausstandgrund gegeben ist. Im Falle eines Ausstandgrundes darf der bzw. die Betroffene weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein. Die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme oder eines schriftlichen Statements vor der Diskussion ist soweit erlaubt, als es die Willensbildung in guten Treuen erfordert.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des VS vom 27. Mai 2019 sofort in Kraft.

11.2 Kompetenzordnung

Die beigelegte, vom VS am 27. Mai beschlossene, Kompetenzordnung bildet integrierenden Bestandteil dieses Organisationsreglements.

11.3 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Der VS kann es jederzeit abändern. Zur Beschlussfassung über die Abänderung des Reglements muss die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des VS anwesend sein.